



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Erste Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 13. August 1938

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

(6) Die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung<sup>1)</sup> von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung.

#### § 23. Flugmeldedienst

(1) Hinsichtlich des Flugmeldedienstes, der von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt wird und dessen Aufgabe es ist, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden, finden, soweit die Heranziehung nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wird, § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 9 a, 10, 11 Abs. 1 a, § 12 Abs. 1 und 3, § 12 a, § 13 Abs. 3 und 4<sup>1)</sup>, § 14, § 14 a, § 15 Abs. 1, 3, 4 und 5<sup>1)</sup>, § 16 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18, 20 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an die zuständige militärische Dienststelle gegeben ist. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.

#### § 24. Besondere Bestimmungen

Ueber die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens ergehen besondere Bestimmungen.

### Erste Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht

vom 13. August 1938

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Art. I. (Berücksichtigt bei § 21 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937).

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
In Vertretung: Milch

### Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 566)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

<sup>1)</sup> Im RGBl. steht irrtümlich „bauliche“.